

Fernwärme-Lieferungsvertrag

zwischen

SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG

Sandweg 22

75179 Pforzheim

(hiernach „Lieferant“)

und

XXX

(hiernach „Kunde“)

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1) Der Lieferant stellt dem Kunden für seine in der

- **XXXstraße XX, XXXXX Pforzheim**
- **... [Auflistung aller Abnahmestellen]**

gelegenen Räume Wärme für Raumheizung und Warmwasserbereitung bereit.

2) Der Kunde bleibt für die Verteilung der Wärme und die Kundenanlage hinter dem Hausanschluss selbst verantwortlich.

3) Die Lieferung von Wärme erfolgt ganzjährig. Als Wärmeträger dient Heizwasser. Das Heizwasser darf dem Heizsystem nicht entnommen und nicht verändert werden.

4) Der Lieferant stellt dem Kunden je Abnahmestelle folgende maximale Wärmeleistungen bereit:

- **[Auflistung Abnahmestellen (konkrete Beschreibung der Abnahmestellen)]**

5) Dem Kunden stehen die Rechte zur Leistungsanpassung nach § 3 AVBFernwärmeV zu.

6) Der Kunde hat die technischen Anschlussbedingungen (TAB) gemäß Anlage 5 einzuhalten.

§ 2 Beginn, Dauer

- 1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.
- 2) Der Vertrag hat eine Laufzeit von zehn Jahren. Die Kündigungsfrist beträgt 9 Monate. Der Vertrag verlängert sich um weitere fünf Jahre, sofern er nicht fristgemäß schriftlich gekündigt wird. Das Recht der Vertragsparteien zur Vereinbarung einer längeren Laufzeit bleibt unberührt.

§ 3 Unterbrechung, Kündigung

- 1) Der Lieferant ist berechtigt die Versorgung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Kunde diesem Vertrag zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - b) den Verbrauch von Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Lieferanten oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Versorgung des Kunden zwei Wochen nach einer entsprechenden Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- 3) Der Lieferant hat die Unterbrechung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass keine oder wesentlich geringere Kosten als die Pauschalen entstanden sind.
- 4) Der Lieferant ist in den Fällen des § 3 Nr. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der § 3 Nr. 1 a) und c) jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 3 Nr. 2 ist der Lieferant zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde. § 3 Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Wärmepreis

Der Wärmepreis des Vertrages ist in den als Anlage 2 beigefügten Preisbestimmungen für die Fernwärmelieferung der SWP geregelt. Der jeweils zum 1. Januar eines Jahres gültige Preis wird öffentlich bekannt gegeben und auf der Homepage des Lieferanten veröffentlicht.

§ 5 Messeinrichtung

Art und Größe der Messeinrichtungen werden vom Lieferanten bestimmt. Die Messeinrichtungen verbleiben im Eigentum des Lieferanten. Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtung dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Zutrittsrecht

- 1) Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.
- 2) Wenn es aus den in § 6 Nr. 1 genannten Gründen notwendig ist, die Räume eines Dritten an den der Kunde Wärme weiterleitet zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten hierzu die Möglichkeit zu verschaffen. Dies gilt insbesondere gegenüber Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten des Kunden.

§ 7 Haftung

- 1) Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Wärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Lieferant nach § 6 AVBFernwärmeV. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte gegen den Lieferanten keine weitergehenden Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung erheben kann, als § 6 AVBFernwärmeV es vorsieht.
- 2) Im Übrigen ist die Haftung des Lieferanten, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit hervorgerufen wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag seinem Inhalt und Zweck nach gewährleistet. Ferner sind dies solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im Falle einer nicht vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, ist die Haftung auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt.
- 3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen, in denen eine Haftung gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 8 Rechnungslegung, Fälligkeit

- 1) Der Kunde leistet dem Lieferanten einen monatlichen Abschlag in Höhe von 1/11 des gemäß Satz 2 ermittelten Betrags, fällig zum letzten Tag des Abschlagsmonats. Die vorläufigen Gesamtkosten des Abrechnungsjahres ermitteln sich aus den aktuellen Werten von Grundpreis, Emissionspreis und Arbeitspreis sowie dem zu erwartenden Wärmeverbrauch, geschätzt auf Basis von Vorjahreswerten. Sollten keine Vorjahreswerte vorliegen, so wird im ersten Jahr der Verbrauch anhand vergleichbarer Kunden geschätzt. Der Abschlag wird mit der Jahresabrechnung neu kalkuliert.
- 2) Die Abrechnung der Wärme wird einmal pro Jahr vorgenommen. Der Rechnungsbetrag wird zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 3) Basis für die Abrechnung ist der durch die Messeinrichtung gemäß § 5 gemessene Verbrauch.
- 4) Rechnungen sind im Rahmen eines Lastschriftinzuges zu begleichen. Bei Vertragsabschluss hat der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen (Anlage 1). Bei Bedarf kann im Einzelfall eine abweichende Zahlungsweise vereinbart werden.
- 5) Der Lieferant darf das Abrechnungsverfahren ändern; er informiert den Kunden hierüber spätestens mit der nächsten Rechnungsstellung.

§ 9 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 10 Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Lieferanten acht Wochen im Voraus in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht.

§ 11 Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind außerdem:

1. Preise Fernwärme (Anlage 2)
Preisbestimmungen Fernwärmelieferung der SWP
Preisblatt Fernwärme – in der jeweils geltenden Fassung
2. Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 – BGBl. I S. 742 – in der jeweils geltenden Fassung (Anlage 4)

3. Technische Anschlussbedingungen Heizwasser (TAB-HW) für den Anschluss an das Fernwärmenetz der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG - in der jeweils geltenden Fassung (Anlage 5)
4. Ergänzende Bedingungen für die Fernwärme (Vertrieb) - in der jeweils geltenden Fassung (Anlage 6)

§ 12 Datenschutz

Der Lieferant weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen, auf die Person des Kunden bezogenen Daten bei dem Lieferanten elektronisch gespeichert und verarbeitet und – soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschrift notwendig – an andere Stellen weitergegeben werden. Die Bearbeitung der Daten erfolgt nach Maßgabe der Datenschutzerklärung aus der Anlage 3, aus der sich die näheren Einzelheiten ergeben. Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis.

§ 13 Schlussbestimmungen

- 1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Textform.
- 2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch vertragliche Änderung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.
- 3) Unbeschadet des § 24 Abs. 4 Satz 4 AVBFernwärmeV kann der Lieferant die Bestimmungen dieses Vertrages ändern, soweit abschließende Regelungen in der AVBFernwärmeV dem nicht entgegenstehen. Änderungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam (vgl. §§ 1 Abs. 4, 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV).
- 4) Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.
- 5) Wir verweisen zum Thema Energieeffizienz gemäß der Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Weitere Energieeffizienz-Informationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G erhalten Sie auch bei der Deutschen Energieagentur (dena) www.dena.de und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen www.vzbv.de.

Anlagen

1. SEPA-Mandat
2. Preise Fernwärme
Preisbestimmungen Fernwärmelieferung der SWP
Preisblatt Fernwärme – in der derzeit geltenden Fassung vom 01.01.2023
3. Datenschutzerklärung
4. Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in der derzeit geltenden Fassung vom 13.07.2022
5. Technische Anschlussbedingungen Heizwasser (TAB-HW) für den Anschluss an das Fernwärmenetz der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG – in der derzeit geltenden Fassung Januar 2023
6. Ergänzende Bedingungen für die Fernwärme (Vertrieb) - in der derzeit geltenden Fassung vom 05.02.2023

Pforzheim, _____, _____/ _____

SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG

Kundenname und Kundennummer